



Wald-Gang Infobrief 2020 No 2

für Waldpädagog*innen und F+K Absolvent*innen

Corona-Krise - Härtefallfonds

Inhalt

1. Kurzinformation zum Härtefall-Fonds.....	2
2. Härtefall-Fonds - Phase 1 und Phase 2.....	3
3. Die wesentlichen Richtlinien-Änderungen für die Phase 2.....	3
4. Sechs Betrachtungszeiträume - COVID-Monate.....	3
5. Wesentliche Voraussetzungen für eine Förderung aus dem Härtefallfonds.....	3
6. Wirtschaftlich signifikante Bedrohung.....	4
7. Maximale Förderung: 2.000 pro COVID-Monat.....	4
8. Förderungshöhe - nicht-rückzahlbarer Zuschuss.....	4
9. Deckelung mit € 2.000.....	5
10. Automatische Berechnung der Förderung.....	7
11. Einnahmen/Zahlungseingänge sind relevant.....	7
12. Individuelle Änderung des Auszahlungstermins - geringfügige Auszahlungszögerung.....	7
13. Geförderte Ausgänge im Lockdown-Zeiten.....	8
14. Umweltdachverband - Plattform Naturvermittlung.....	8
15. Die nächsten Einreich- und Auszahlungstermine.....	9
16. Einreichfrist für waldpädagogische Ausgänge: 15. Juni 2020.....	9
17. www.waldtreffschule.at online.....	9
18. Haftungsausschluß.....	10
19. Kontakt.....	10



1. Kurzinformation zum Härtefall-Fonds

Die österreichische Bundesregierung hat mit dem Härtefall-Fonds eine Soforthilfe für Selbständige, Unternehmen und Land- und Forstwirte, die von den gesundheitsbedingten COVID-19 Maßnahmen massiv geschädigt werden bzw. wurden, geschaffen.

Für die Selbständige, Unternehmen und freie Dienstnehmer gibt es eine andere Förderrichtlinie als für Land- und Forstwirte.

Für die Abwicklung der Förderung für Selbständige, Unternehmen und freie Dienstnehmer ist die Wirtschaftskammer Österreichs (WKO) zuständig. Die WKO bietet auf der Seite <https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html> umfangreiche Informationen zur Förderung an, dort findet man auch einen Link zur elektronischen Antragsstellung.

In diesem Infobrief gehen wir nur auf die Förderrichtlinie für Selbständige, Unternehmen und freie Dienstnehmer ein.

Die Förderung für Land- und Forstwirte wird von der AMA abgewickelt. Informationen zu dieser Förderrichtlinie findet man auf der Website der Landwirtschaftskamm Österreich (<https://www.lko.at/cov-ma%C3%9Fnahmen-und-die-landwirtschaft+2500+3203650>) sowie auf den Websites der Landwirtschaftskammern der Bundesländern. Die Härtefall-Richtlinie für Land- und Fortwirte kann auf der Seite <https://www.ama.at/Formulare-Merkblaetter#14640> heruntergeladen werden, einen Antrag kann man auf <https://eama.at/servlet/> einreichen.

Die geänderte Richtlinie für Selbständige, Unternehmen und freie Dienstnehmer wurde vom BMF am 30.4.2020 veröffentlicht und ist im Internet auf der WKO-Seite <https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html> herunterladbar. Anträge nach den neuen Förderrichtlinien können auf der WKO-Internet-Seite ab 4.5.2020 eingereicht werden. Den Link zum Antrag ist auf der Seite <https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html> zu finden (der Antrag ist gegenwärtig 4.5.2020, 12:00 noch nicht freigeschalten).

Die Wirtschaftskammer arbeitet als operativer Abwickler des Härtefall-Fonds im Auftrag der Bundesregierung die Neuerungen jetzt mit Hochdruck in die Service-Informationen auf der Website und in das Antragsformular für Unternehmerinnen und Unternehmer ein.

Ab Montagabend, 4. Mai, ist der Antrag nach den neuen Förderrichtlinien auf dieser Seite möglich.

Auf der Website des Bundesministerium für Finanzen <https://www.bmf.gv.at/public/top-themen/corona-hilfspaket-faq.html> findet man weitere, umfassende Infos zum Härtefonds.



2. Härtefall-Fonds - Phase 1 und Phase 2

Die Unterstützung durch den Härtefall-Fonds erfolgt in 2 Phasen. Die Phase 1 endete am 15. April, **Anträge für die Phase 2 können bis zum 31.12.2020 gestellt werden.**

Jemand, der in der Phase 1 keinen Antrag stellte, verliert aber keine Unterstützung, wenn er in der Phase 2 einen Antrag stellt, da man in der Phase 2 auch einen Antrag für den Zeitraum der Phase 1 stellen kann.

Die Richtlinie für die Phase 2 wurde am 29.4.2020 geändert.

3. Die wesentlichen Richtlinien-Änderungen für die Phase 2

Die Betrachtungszeiträume wurden von 3 Monaten auf sechs Monate erweitert. Innerhalb der insgesamt sechs Monate können drei beliebige Monate für die Beantragung gewählt werden.

Es wurde eine Mindest-Pauschalförderhöhe von 500 Euro pro Monat eingeführt, d.h. sollte die errechnete Förderhöhe weniger als 500 Euro ergeben, bekommt der Antragsteller für den Betrachtungszeitraum pauschal € 500 Förderung.

Wird in einem Betrachtungszeitraum eine Förderung bis 500 Euro ausbezahlt, erfolgt im jeweiligen Betrachtungszeitraum keine Anrechnung von Auszahlungsbeträgen aus der Phase 1 mehr.

4. Sechs Betrachtungszeiträume - COVID-Monate

Für die Phase 2 wurden 6 sogenannte Betrachtungszeiträume definiert, die im Weiteren auch als "COVID-Monate" bezeichnet werden.

Diese sechs Betrachtungszeiträume sind:

1. Betrachtungszeitraum 1: 16.3.2020 bis 15.4.2020
2. Betrachtungszeitraum 2: 16.4.2020 bis 15.5.2020
3. Betrachtungszeitraum 3: 16.5.2020 bis 15.6.2020
4. Betrachtungszeitraum 4: 16.6.2020 bis 15.7.2020
5. Betrachtungszeitraum 5: 16.7.2020 bis 15.8.2020
6. Betrachtungszeitraum 6: 16.8.2020 bis 15.9.2020

Anträge können für **maximal drei Betrachtungszeiträume**, die nicht zeitlich zusammenhängen müssen, gestellt werden.

Für jeden Betrachtungszeitraum muss man NACHTRÄGLICH einen eigenen Förderantrag stellen. Bei jedem Antrag muss man bestätigen, dass man durch COVID-19 wirtschaftlich signifikant bedroht ist.

5. Wesentliche Voraussetzungen für eine Förderung aus dem Härtefallfonds

Um eine Förderung beim Härtefallfonds zu bekommen, müssen einige Voraussetzungen erfüllt sein. Diese sind der BMF-Richtlinie bzw. den Informationen von der WKO-Webseite <https://www.wko.at/service/haertefall-fonds-phase-2.html> zu entnehmen.

Im folgenden werden NUR EINIGE wichtige Voraussetzungen angeführt.



- Der Antragsteller muss im eigenen Namen und auf eigene Rechnung in Österreich ein gewerbliches Unternehmen rechtmäßig selbstständig betreiben oder ein verkammerter oder nicht verkammerter Freier Beruf selbstständig ausüben.
- Der Antragsteller muss eine Steuernummer und eine Sozialversicherungsnummer in Österreich haben.
- Es muss eine wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch COVID-19 vorliegen.
- Der Antragsteller muss ein aufrechtes Versicherungsverhältnis in einer gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und/oder Pensionsversicherung bzw. in Versicherungen entsprechender Einrichtungen der Freien Berufe aufweisen. Freiwillige Versicherungen in einer gesetzlichen Kranken- und/oder Pensionsversicherung bzw. in Versicherungen entsprechender Einrichtungen der Freien Berufe erfüllen diese Voraussetzung ebenfalls. Das Versicherungsverhältnis muss durch eigene Tätigkeit, also nicht durch Mitversicherung, jedoch nicht notwendigerweise durch die selbstständige Tätigkeit begründet sein.

6. Wirtschaftlich signifikante Bedrohung

Nach der Richtlinie liegt eine wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch COVID-19 vor, wenn:

- a. die laufenden Kosten nicht mehr gedeckt werden können oder
- b. im Betrachtungszeitraum zumindest überwiegend ein behördlich angeordnetes Betretungsverbot aufgrund von COVID-19 besteht oder
- c. ein Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum vergleichbaren Betrachtungszeitraum des Vorjahres besteht.

Beim Online-Förderungsantrag muss man angeben, welche Bedrohung vorliegt.

Es ist zu beachten, dass die Förderungshöhe bei Punkt c (Umsatzeinbruch von mindestens 50%) anders berechnet wird, als bei den Varianten a und b.

- I. Bei Punkt c (Umsatzeinbruch von mindestens 50%) wird bei der (automatischen) Berechnung der Förderungshöhe das Einkommen (bei "Einnahmen-Ausgaben-Rechnern" sind das die ZAHLUNGSEINGÄNGE) des betreffenden Vorjahres-Zeitraumes herangezogen. Stellt man beispielsweise einen Antrag für den Betrachtungszeitraum 2 (16.4.2020 bis 15.5.2020), so werden (bei "Einnahmen-Ausgaben-Rechnern") bei der Berechnung der Förderung die Zahlungseingänge von 16.4.2019 bis 15.5.2019 und die Zahlungseingänge 16.4.2020 bis 15.5.2020 verwendet.
- II. Bei Punkten a und b wird bei der (automatischen) Berechnung der Förderungshöhe hingegen das durchschnittliche Monatseinkommen aus dem letzten vorliegenden Einkommenssteuerbescheid und nicht die Zahlungseingänge des betreffenden Vorjahres-Zeitraumes verwendet.

7. Maximale Förderung: 2.000 pro COVID-Monat

Pro Förderungsantrag wird maximal eine Förderung von 2.000 gewährt. Da man 3 Anträge einreichen kann, bekommt man in Summe maximal 6.000 Förderung.

8. Förderungshöhe - nicht-rückzahlbarer Zuschuss

Die Förderung besteht aus einem nicht-rückzahlbaren, steuerfreien Zuschuss.



Die Förderung beträgt 80 % des "Einkommensverlustes", bei einem monatlichen durchschnittlichen Nettoeinkommen des Vergleichsjahres von max. EUR 966,65 90 % des "Einkommensverlustes", mindestens jedoch 500 Euro.

Hat man das Gewerbe im Zeitraum vom 01.01.2020 und 15.03.2020 neu gegründet, so erhält der Förderungswerber pauschal eine Förderung in der Höhe von EUR 500. Als Zeitpunkt der Gründung zählt die Anmeldung in ein Versicherungsverhältnis in einer gesetzlich vorgeschriebenen Kranken- und/oder Pensionsversicherung bzw. in Versicherungen entsprechender Einrichtungen der Freien Berufe. Damit man einen Antrag stellen kann, muss man jedoch eine Steuernummer haben (siehe Abschnitt: Wesentliche Voraussetzungen für eine Förderung).

In der Richtlinie lautet die entsprechende Testpassage (Abschnitt 5.4. Berechnung der Förderungshöhe) wie folgt:

Bei Unternehmensgründung oder Betriebsübernahme bis zum 31.12.2019 werden 80% der Bemessungsgrundlage (Einkommensentgang aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb), mindestens aber EUR 500,- in Form eines nicht-rückzahlbaren Zuschusses ersetzt.

Bei Unternehmensgründung oder Betriebsübernahme bis zum 31.12.2019 und einem monatlichen durchschnittlichen Nettoeinkommen des Vergleichsjahres aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb von max. EUR 966,65 werden 90% der Bemessungsgrundlage (Einkommensentgang aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb), mindestens aber EUR 500,- in Form eines nicht-rückzahlbaren Zuschusses ersetzt. Förderungswerber mit Nebeneinkünften sind von dieser Berechnungsmethode ausgeschlossen.

Bei Unternehmensgründung oder Betriebsübernahme zwischen 01.01.2020 und 15.03.2020 werden Förderungswerber pauschal mit EUR 500,- für den beantragten Betrachtungszeitraum unterstützt.

Gleiches gilt bei Unternehmensgründung oder Betriebsübernahme in den Kalenderjahren 2018 und 2019, wenn für den Förderungswerber ein Einkommensteuerbescheid für das Jahr der Unternehmensgründung oder Betriebsübernahme nicht vorliegt, der Bescheid einen Verlust ausweist oder wenn eine Berechnung auf Grundlage des Einkommensteuerbescheides einen Förderungsbetrag von weniger als EUR 500,- ergibt.

Die so ermittelte Förderungshöhe reduziert sich, sofern die Deckelung gemäß Punkt 5.5 und/oder die Anrechnung gemäß Punkt 5.6 zum Tragen kommt.

9. Deckelung mit € 2.000

Es gibt eine "Einkommensdeckelung" in der Höhe von € 2.000 netto, das heißt:

Erzielt der Antragsteller im jeweiligen Betrachtungszeitraum ein Nettoeinkommen (nach Abzug der Einkommensteuer) von € 2.000 oder mehr, so erhält der Förderungswerber keine Förderung.

Erzielt der Antragsteller im jeweiligen Betrachtungszeitraum ein Nettoeinkommen von weniger als € 2.000, so erhält der Förderungswerber als Förderung maximal den Betrag, der auf ein Monats-Nettoeinkommen von € 2.000 fehlt.

Wenn das Monats-Netto-Einkommen inklusive Förderung also mehr als € 2.000 betragen würde, dann wird die Förderung so weit gekürzt, bis das Monats-Netto-Einkommen € 2.000 ergibt.

Vereinfacht und in anderen Worten ausgedrückt: Mit der Förderung kann man maximal ein Netto-Einkommen (nach Einkommenssteuer) von € 2.000 erzielen, weil die Förderung ansonsten soweit gekürzt wird, bis das Netto-Einkommen ohne Förderung plus die Förderung € 2.000 ergibt.



Rechenbeispiele:

Fall a:

Der Förderungswerber erzielt im Betrachtungszeitraum KEIN Nettoeinkommen und keine Nebeneinkünfte. Das monatliche Netto-Durchschnittseinkommen laut letztem Einkommenssteuerbescheid beträgt € 1.800.

Der Einkommensverlust beträgt demnach € 1.800.

Der Förderungswerber erhält einen Zuschuss von 80 % von € 1.800, das sind € 1.440.

Das Gesamteinkommen in diesem COVID-Monat beträgt ohne Förderung € 0, mit Förderung € 1.440.

Fall b:

Der Förderungswerber erzielt im Betrachtungszeitraum ein Nettoeinkommen € 800 und keine Nebeneinkünfte. Das monatliche Netto-Durchschnittseinkommen laut letztem Einkommenssteuerbescheid beträgt € 1.200.

Der Einkommensverlust beträgt demnach € 400.

Ein Zuschuss in der Höhe von 80 % von € 400 ergäbe € 320. Die Mindestförderhöhe beträgt aber € 500, sofern damit nicht die Monats-Nettoeinkommens-Deckelung von € 2.000 erreicht wird.

Der Förderungswerber erhält daher eine Förderung von € 500,-- und nicht € 320.

Das Gesamt-Nettoeinkommen in diesem COVID-Monat beträgt ohne Förderung € 800, mit Förderung € 1.300.

Fall c:

Der Förderungswerber erzielt im Betrachtungszeitraum ein Nettoeinkommen von € 600 und keine Nebeneinkünfte. Das monatliche Netto-Durchschnittseinkommen laut letztem Einkommenssteuerbescheid beträgt € 1.800.

Der Einkommensverlust beträgt demnach € 1.200.

Der Förderungswerber erhält einen Zuschuss von 80 % von € 1.200, das sind € 960.

Das Monatsgesamt-Netto-Einkommen beträgt ohne Förderung € 600, mit Förderung € 1.560.

Fall d:

Der Förderungswerber erzielt im Betrachtungszeitraum ein Nettoeinkommen von € 1.600 und keine Nebeneinkünfte. Das monatliche Netto-Durchschnittseinkommen laut letztem Einkommenssteuerbescheid beträgt € 3.000.

Der Einkommensverlust beträgt demnach € 3.000 minus € 1.600 = € 1.400.

Ein Zuschuss in der Höhe von 80 % von € 1.400 ergäbe € 1.120.

Das Monats-Nettoeinkommen von € 1.600 plus der Zuschuss von € 1.120 würde ein Nettomonatseinkommen von € 2.720 ergeben. Es gibt aber die Einkommensdeckelung von € 2.000. Das Netto-Einkommen mit der Förderung liegt um 720 Euro über der Deckelung von € 2.000. Daher wird die Förderung von € 1.120 um € 720 Euro gekürzt und beträgt demnach nur mehr € 400.

Das Gesamteinkommen in diesem COVID-Monat beträgt ohne Förderung € 1.600, die Förderung beträgt € 400, in Summe beträgt das Monats-Nettoeinkommen (nach Einkommenssteuer) also genau € 2.000 (= Deckelungsbetrag).

Fall e:

Der Förderungswerber erzielt im Betrachtungszeitraum ein Nettoeinkommen von € 2.100 und keine Nebeneinkünfte. Das monatliche Netto-Durchschnittseinkommen laut letztem Einkommenssteuerbescheid beträgt € 5.000.

Der Einkommensverlust beträgt demnach € 5.000 minus € 2.100 = € 2.900.

Ein Zuschuss in der Höhe von 80 % von € 2.900 ergäbe € 2.320.

Das COVID-Monats-Nettoeinkommen von 2.100 liegt über der Einkommensdeckelung von € 2.000.

Der Förderungswerber bekommt keinen Zuschuss.



10. Automatische Berechnung der Förderung

Die Förderungshöhe wird automatisch auf Basis des im Formular im jeweiligen Betrachtungszeitraum anzugebenden Nettoeinkommens sowie der im jeweiligen Betrachtungszeitraum erzielten (Netto)Nebeneinkünften (z.B. Zahlungen aus Miet- und/oder Pachtverträgen) sowie der Daten aus dem letzten Einkommenssteuerbescheid - sofern einer vorliegt - berechnet.

11. Einnahmen/Zahlungseingänge sind relevant

Es ist zu beachten, dass bei jedem Antrag das Netto-Einkommen, das im jeweiligen Covid-Monat erzielt wurde, anzugeben ist.

Unter Netto-Einkommen sind bei "Einnahmen-Ausgaben-Rechnern", die nicht zur UST veranlagt sind, die ZAHLUNGSEINGÄNGE inklusive einer eventuellen UST anzugeben. Wird man zur UST veranlagt (vereinfacht ausgedrückt: wenn man eine monatliche oder quartalsmäßige UVA abgeben muss), dann sind die ZAHLUNGSEINGÄNGE ohne UST anzugeben.

Es ist also der Zeitpunkt der ZAHLUNGSEINGÄNGE relevant und nicht der Zeitpunkt, wann der Ausgang stattgefunden hat!

Anfang Mai erhalten beispielsweise viele Waldpädagog*innen und F+K-Absolvent*innen die Förderung für die Monate September 2019 bis teilweise Mitte Februar 2020. Obwohl sie eine Förderung für Ausgänge bekommen, die nicht im Betrachtungszeitraum 2 (16.4.2020 bis 15.5.2020) stattfanden, ist diese Mai-Förderungsauszahlung als Einkommen im Betrachtungszeitraum 2 (16.4.2020 bis 15.5.2020) zu betrachten und bei der Angabe des Einkommens für den Betrachtungszeitraum 2 anzugeben!

12. Individuelle Änderung des Auszahlungstermins - geringfügige Auszahlungszögerung

Nachdem der Zeitpunkt der ZAHLUNGSEINGÄNGE relevant ist und im Mai Waldpädagog*innen und F+K-Absolvent*innen Förderungen für die Monate September 2019 bis teilweise Mitte Februar 2020 ausgezahlt bekommen würden, kann dies für manche Waldpädagog*innen und F+K-Absolvent*innen, die beim Härtefallfonds um einen Zuschuss ansuchen wollen, ungünstig sein.

Sollten Waldpädagog*innen und F+K-Absolvent*innen eine spätere Zahlungsanweisung auf Ihr Konto als im Mai wünschen, so ist dies per Mail (mit dem gewünschten Auszahlungstermin im Jahr 2020) kurz bekanntzugeben. Als letzte Frist für diese Mitteilung sehen wir den Freitag, 8. Mai vor.

Die Mail mit dem gewünschten Auszahlungstermin ist entweder an team@wald-gang.at oder team@klima-schutz-wald.at zu senden.

Aufgrund dieser Frist werden wir die "Mai-Förderungsauszahlung" erst von Montag, 11.5.2020 bis Donnerstag 14.5.2020 durchführen.

Alle Waldpädagog*innen und F+K-Absolvent*innen, die von der späteren Auszahlung betroffen sind, werden per eigener Mail darüber informiert.



13. Geförderte Ausgänge im Lockdown-Zeiten

Es wird darauf hingewiesen, dass nur waldpädagogische Ausgänge mit Schulklassen in den offiziellen Schul-/Unterrichtszeiten und Kindergartengruppen, die einen Regelbetrieb haben, gefördert werden. Das heißt, dass Ausgänge mit "Betreuungsgruppen" nicht gefördert werden.

Forst-kulturelle Ausgänge können auch mit "freien" Gruppen gemacht werden.

Nach den Informationen der Plattform Naturvermittlung (siehe Abschnitt Umweltdachverband - Plattform Naturvermittlung) ist es ab 1. Mai wieder möglich, Naturvermittlungen zu veranstalten.

Nach Information der Plattform Naturvermittlung gelten nach heutigem Stand (4.5.2020) folgende Rahmenbedingungen:

- Kleine Versammlungen mit bis zu zehn Personen sind ab 1. Mai wieder möglich.

Somit sind Naturvermittlungen mit 9 Teilnehmer*innen (der/die Vermittler*in wäre die 10. Person) wieder erlaubt.

- Nach wie vor in Geltung sind ein Mindestabstand von 1 Meter zwischen Personen, die nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben,
- die Verwendung einer Mund-Nasen-Schutzmaske in geschlossenen Räumen sowie
- entsprechende Hygienemaßnahmen.

Diese Regelungen gelten vorerst bis Ende Juni und werden dann erneut evaluiert.

Im Zusammenhang mit Naturvermittlungen ergeben sich unter der neuen Voraussetzung der Corona-Epidemie bisher nie dagewesene Anforderungen, die es zu beachten gibt:

- Führungen müssen so konzipiert sein, dass sie kontaktlos und ohne Berührung der Materialien/ Ferngläser/ Fundstücke etc. stattfinden und dennoch spannend für die Gäste bleiben.
- Hygienemaßnahmen vor, während und nach Beendigung der Führung sind einzuhalten.

14. Umweltdachverband - Plattform Naturvermittlung

Bereits 2004 wurde von engagierten Naturvermittler*innen die Plattform Naturvermittlung initiiert. Der Begriff der Naturvermittlung umfasst viele verschiedene Zugänge und Schwerpunkte (Kräuterpädagog*innen, Waldpädagog*innen, zertifizierte Natur- und Landschaftsvermittler*innen, etc.). Auf der Web-Site dieser Plattform <https://www.plattform-naturvermittlung.at/> findet man zahlreiche Information zum Thema Naturvermittlung, aber auch zur Corona-Krise.

Die Plattform Naturvermittlung und die Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik bieten nun in Zusammenarbeit mit dem Nationalpark Donau-Auen, dem Umweltdachverband und den LFIs ab nächster Woche eine kostenlose Fortbildung (in Form von einem Webinar) für Naturvermittler*innen an.

Das Webinar "Naturvermittlung in Corona-Zeiten" soll für Naturvermittler*innen Denkanstöße liefern, welche Vorsichtsmaßnahmen während eines Ausganges, aber auch bereits schon in der Vorbereitung, beachtet werden können.

Es werden Webinare zu unterschiedlichen Terminen und für verschiedene Zielgruppen angeboten.

Die Plantermine für Webinare für die Zielgruppen Naturvermittler*innen, Waldpädagog*innen, Outdoorpädagog*innen, Kräuterpädagog*innen und Interessierte sind:

- Termin A: 12. Mai 2020, 15 bis 16 Uhr
- Termin B: 13. Mai 2020, 17 bis 18 Uhr
- Termin C: 15. Mai 2020, 17 bis 18 Uhr

Auf der Seite <https://www.haup.ac.at/veranstaltung/naturvermittlungincoronazeiten/> kann man sich für die Webinare anmelden.



Zu den Webinaren kann man sich auch auf der Veranstaltungsseite des Umweltdachverbandes <https://www.umweltdachverband.at/> anmelden.

Der Anmeldeschluss für die Webinare ist der Tag vor dem jeweiligen Veranstaltungstermin.

Die Webinare werden online über ein Zoom-Meeting abgehalten und können daher bequem von zu Hause aus besucht werden. Der Zugangslink für Zoom.us wird am Tag des Webinars via E-Mail übermittelt. Eine stabile Internetverbindung ist sicherzustellen. Ein Headset und eine Webcam sind von Vorteil, aber kein Muss.

15. Die nächsten Einreich- und Auszahlungstermine

Aufgrund der Corona-Krise ändern wir die Plan-Einreich- und Auszahlungstermine.

Die nächsten Einreich- und Auszahlungstermine sind:

15. Juni 2020, voraussichtlicher Plan-Auszahlungstermin erste September-Woche 2020

15. September 2020, voraussichtlicher Plan-Auszahlungstermin erste Dezember-Woche 2020

Bitte warten Sie nicht die Einreichtermine ab, sondern übermitteln Sie uns so früh wie möglich Ihren Antrag mit den Ausgangsbestätigungsformularen.

Die Einreichtermine geben nur an, bis wann wir Anträge für unseren nächsten Zahlungsantrag berücksichtigen. Erhalten wir Anträge nach einem genannten Einreichtermin, so wird der Antrag erst frühestens ein Monat später beim Ministerium eingereicht und die Förderungsauszahlung verzögert sich damit um mindestens ein Monat.

16. Einreichfrist für waldpädagogische Ausgänge: 15. Juni 2020

Aufgrund der aktuellen Informationslage müssen wir leider davon aus, dass im Sommersemester 2020 keine geförderten waldpädagogische Ausgänge mehr gemacht werden können.

Einige Waldschulen und Waldpädagog*innen haben ihre **Ausgänge vom 1.9.2019 bis 16.3.2020** noch nicht eingereicht.

Damit wir Abrechnung der waldpädagogischen Ausgänge für das letzte Wintersemester und das laufende Sommersemester abschließen können, bitten wir Sie, noch nicht eingereichte **waldpädagogische Ausgänge spätestens bis zum 15. Juni 2020** bei uns einzureichen.

F+K Ausgänge können jederzeit an uns zur Abrechnung übermittelt werden.

17. www.waldtrifftschule.at online

Die Plattform Wald-trifft-Schule hat letzte Woche einen Soft-Launch (ohne öffentliche Bekanntmachung) durchgeführt und ist bereits (für Insider zu Testzwecken) online.

In der ersten Mai-Woche ist eine gemeinsame Presseausendung mit FBM Köstinger geplant.

Ab diesem Zeitpunkt kann man Interessierte (z.B. Schul- und/oder Kindergarten-Pädagog*innen) über die Existenz dieser Plattform informieren bzw. diesen Personen diese Plattform empfehlen.



18. Haftungsausschluß

Die Information in diesem InfoBrief stellen keine rechtliche Beratung dar. Die Information dieses Informationsbriefes werden vom Klima-Schutz-Wald Verein nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt und beim Verein registrieren interessierten Waldpädagog*innen und Forst- und Kultur-Absolvent*innen zur Verfügung gestellt. Der Verein übernimmt für die Richtigkeit der Informationen keine Haftung.

Der Klima-Schutz-Wald Verein weist ausdrücklich darauf hin, dass er nur der KOORDINATOR bei der Förderungsabwicklung von waldpädagogischen und fort-kulturellen Ausgängen ist, dass er jedoch nicht die offizielle oder inoffizielle Landesvertretung dieser Berufsgruppen ist.

Es gibt den Verein für Waldpädagogik in Österreich, der eine Art inoffizielle Landesvertretung der Waldpädagoginnen und Waldpädagogen in Österreich ist und der auch regelmäßig mit dem zuständigen Ministerium in Kontakt steht.

Im Fördervertrag zwischen dem Verein und dem BMLRT ist festgehalten, dass der Verein nur für die Koordination der Förderabwicklung zuständig sind. Der Verein Klima-Schutz-Wald hat keine Absicht, den Verein für Waldpädagogik in Österreich zu ersetzen oder ihm Konkurrenz zu machen.

Daher fühlt sich der Klima-Schutz-Wald Verein NICHT dafür zuständig, bei Ministerien oder sonstigen öffentlichen Stellen zu intervenieren, da dies weder in den Vereinsstatuten verankert noch durch den Fördervertrag mit dem Ministerium gedeckt ist.

19. Kontakt

Bei Fragen senden Sie bitte eine kurze Mail an:
team@wald-gang.at oder team@klima-schutz-wald.at